

A 8/4 – 197/2001  
Ruthardweg;  
Übernahme des städtischen Grundstückes  
Nr. 143/3, EZ 800, KG Rudersdorf, in das  
öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 17.3.2005  
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss  
Berichterstatter:

-----

An den

### Gemeinderat

Das Grundstück Nr. 143/3, EZ 800, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 84 m<sup>2</sup> befindet sich im Privatbesitz der Stadt Graz. Diese Fläche stellt derzeit in der Natur einen Teil des Ruthardweges dar und ist im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Aus diesem Grund soll das Gdst. Nr. 143/3, EZ 800, KG Rudersdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Übernahme des Gdst. Nr. 143/3, EZ 800, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 84 m<sup>2</sup> aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut wird genehmigt.

Anlage:

1 Katasterplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....